

Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Haldensleben

Stand:

Rechtsgrundlagen: §140 KVG LSA

Prüfer/in: Engel

Prüfungszeit: 02/2023 bis 09/2023

(mit Unterbrechungen)

Az.: 14/09/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1 Prüfungsauftrag	5
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen.....	5
1.3 Vorangegangene Prüfung	8
2. Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1 Systemprüfung	8
2.1.1 Anordnungswesen.....	8
2.1.2 Buchführung	9
2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	9
2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	9
3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	9
3.1 Haushaltssatzung	9
3.2 Haushaltsplan	10
4. Ausführung des Haushaltsplans.....	10
4.1 Planvergleich	10
4.1.1 Ergebnishaushalt.....	10
4.1.2 Finanzhaushalt	11
4.2 Kassenkredite	11
5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.....	12
5.1 Ergebnisrechnung	12
5.1.1 Ordentliche Erträge	12
5.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	12
5.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13
5.1.1.3 Sonstige Transfererträge	13
5.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13
5.1.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	14
5.1.1.6 Sonstige ordentliche Erträge	14
5.1.1.7 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	14
5.1.2 Ordentliche Aufwendungen	14
5.1.2.1 Personalaufwendungen/Versorgungsaufwand.....	14
5.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15
5.1.2.3 Transferaufwendungen.....	15
5.1.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen	16
5.1.2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	16
5.1.2.6 Bilanzielle Abschreibungen	16
5.1.3 Außerordentliche Erträge	16

5.1.4	Außerordentliche Aufwendungen	16
5.1.5	Außerordentliches Ergebnis	17
5.1.6	Jahresergebnis	17
5.2	Teilergebnisrechnungen	17
5.3	Finanzrechnung	17
5.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18
5.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19
5.3.3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	19
5.3.4	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20
5.3.5	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20
5.3.6	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit;	21
5.3.7	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22
5.3.8	Endbestand an Zahlungsmitteln	22
5.4	Bilanz	22
5.4.1	Vermögens- und Finanzlage	22
5.4.1.1	Aktiva	22
5.4.1.1.1	Immaterielles Vermögen	23
5.4.1.1.2	Sachanlagevermögen	23
5.4.1.1.3	Finanzanlagevermögen	24
5.4.1.1.4	Umlaufvermögen	24
5.4.1.1.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	24
5.4.1.2	Passiva	25
5.4.1.2.1	Eigenkapital, Rücklagen, Jahresergebnis	25
5.4.1.2.2	Sonderposten	25
5.4.1.2.3	Verbindlichkeiten	25
5.4.1.2.4	Rückstellungen	26
5.4.1.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	26
5.5	Anlagen	27
5.5.1	Rechenschaftsbericht/Dokumentation	27
5.5.2	Verbindlichkeitenübersicht	27
5.5.3	Forderungsübersicht	28
5.5.4	Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen	28
5.5.4.1	Ergebnishaushalt	28
5.5.4.2	Finanzhaushalt	29
6.	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	29
6.1	Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	30
	Anlagen zu Ziffer 5.1.2.3	31

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EigVO	Eigenbetriebsverordnung (EigVO)
EStG	Einkommensteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung - KomKBVO
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt - NKHR LSA)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
SARS-CoV-2	Verordnung zur Sicherung der Kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund der Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 neu gefasst worden.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 140 KVG LSA.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 140 KVG LSA durchgeführt und erstreckte sich auf eine vorbereitende Prüfung der Inhalte des Jahresabschlusses 2021 und den abschließend vorgelegten Unterlagen des Jahresabschlusses 2021 mit der Vollständigkeitserklärung vom 27. März 2023, vorgelegt am 28. März 2023.

Es bleibt festzustellen, dass gem. §120 KVG LSA der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen gewesen wäre.

Mit Datum vom 15.10.2020 erfolgte vom Ministerium für Inneres und Sport der Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 03. Dezember 2020 nachfolgende Erleichterungen beschlossen:

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 soll verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle 5 Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß §118Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Weiterhin wurde als Umsetzungsplan festgelegt:

- Die zu erstellende Anfangsbilanz für den 1.1.2014 unter Einbeziehung der Ortschaft Süplingen ist bis zum 31.12.2020 fertigzustellen.
- Der verkürzte Jahresabschluss 2014 ist bis zum 31.01.2021 zu erstellen.
- Die folgenden verkürzten Jahresabschlüsse sind sukzessive aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31.12.2021 zu übergeben.
- Der wieder vollständig aufzustellende Jahresabschluss 2021 ist dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 30.06.2022 zur Prüfung zu übergeben.

Zur Wesentlichkeitsgrenze wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes wird auf 250.000 € festgelegt.
- Aufwand wird erst bei Geschäftsvorfällen ab 10.000 € abgegrenzt. Aufwand, der regelmäßig/wiederkehrend anfällt, wird nicht abgegrenzt (z. B. Energieaufwand).
- Rückstellung für Gerichtverfahren werden ab 10.000 € pro Maßnahme gebildet.

Das Ministerium des Inneren des Landes Sachsen – Anhalt hat mit Datum vom 22.04.2022 einen Ergänzungserlass zum Erlass vom 15.10.22 erlassen.

Im Ergänzungserlass wurden weitere Erleichterungen zugelassen.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen ist von der Vertretung, somit dem Stadtrat, zu beschließen.

Der Beschluss des Stadtrates erfolgte am 07.07.2022 Beschluss-Nr. 298-(VII)/2022.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die Anwendung des Runderlasses „Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ entsprechend der Beschlussfassung vom 03.12.2020, Beschluss-Nr. 129-(VII.)/2020, sowie die Anwendung der Ergänzung zum Runderlass vom 15.10.2020 für den Jahresabschluss 2021 beschlossen.

In Abänderung des Beschlusses vom 03.12.2020 wird der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss 2022 dem Rechnungsprüfungsamt bis 30.06.2023 übergeben.

Dem Rechnungsprüfungsamt steht die Möglichkeit zur Anwendung von Prüfungserleichterungen offen. Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von Prüfungserleichterungen zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, liegt in dessen jeweiligem Ermessen.

Hierbei wird der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 139 Abs.1 KVG LSA Rechnung getragen.

Die Übergabe der Jahresabschlüsse bis 2020 erfolgte bis zum vorgesehenen Stichtag 31.12.2021.

JA	Übergabe an das RPA	Bericht RPA	Stadtrat
2009	13.03.2017	05.05.2017	22.06.2017
2010	10.08.2017	09.11.2017	07.12.2017
2011	23.03.2018	07.08.2018	06.09.2018
2012	07.05.2019	26.09.2019	28.11.2019
2013	06.09.2019	04.02.2020	05.03.2020
2014	29.10.2021	02.11.2021	03.03.2022
2015	22.11.2021	13.12.2021	03.03.2022
2016	29.12.2021	24.01.2022	03.03.2022
2017	29.12.2021	08.03.2022	07.07.2022
2018	29.12.2021	01.07.2022	22.09.2022
2019	29.12.2021	06.09.2022	01.12.2022
2020	29.12.2021/16.12.2022	03.02.2023	02.03.2023
2021	28.03.2023	21.09.2023	

Im Einzelnen sind für das Jahr 2021 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Jahresabschluss waren folgende Anlagen beigefügt:

- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen
- Nebenrechnungen

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA bereitwillig zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 09. September 2022 bis 03. Februar 2023 mit Unterbrechungen geprüft. Der Stadtrat hat über den Jahresabschluss 2020 gemäß § 120 KVG LSA am 02.03.2023 befunden.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA hat sich gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA auch darauf zu erstrecken, ob nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften und mit der nach § 98 Abs. 2 KVG LSA gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden durch die Corona-Pandemie Ausnahmeregelungen notwendig, u.a. die DA über die Rückerstattung von bereits erhobenen Gebühren von Veranstaltungen vom 17.03.2021 bzw. die Ausnahmegenehmigung zur DA Handvorschüsse und Einnahmekasse vom 13. März 2020.

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatzberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 118 KVG LSA ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

2.1.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet.

Die Bücher und Belege der Stadt Haldensleben wurden gem. § 140 Absatz 1 Nummer 3 KVG LSA zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung fortlaufend im Rahmen der VISA-Kontrolle geprüft, eine ständige Kontrolle und Überwachung der Kassengeschäfte ist erfolgt.

2.1.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems new system kommunal von infoma. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem Buchführungssystem der Software new system kommunal von infoma erstellt.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

Zu der Umsetzung der Aufgaben aus der Inventurrichtlinie der Stadt Haldensleben wurde sich in den vorangegangenen Prüfungen geäußert und die Stellungnahme der Verwaltung liegt vor. Gem. Erleichterungen zu den Jahresabschlussarbeiten konnte auf die körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung der KVG LSA, KomHVO, GemKVO Doppik und der KomKBVO LSA aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt Haldensleben unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze geführt wird. Um die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen sind in Zukunft Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmen vorzusehen sowie ein weiterer sparsamer Umgang mit den vorhandenen Haushaltsmitteln einzuhalten.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

In seiner Sitzung am 03.12.2020 hat der Stadtrat die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde ist mit Datum vom 11.01.2021 mitgeteilt worden, dass der Beschluss vom 03.12.2020 über die Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2021 formell rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 erfolgte am 13.01.2021. Gem. § 3 der SARS-CoV-2KomHRVO bedurfte es keiner Auslegungsfrist.

3.2 Haushaltsplan

Im Ergebnisplan wurden veranschlagt:

	Grundhaushalt
ordentlichen Erträgen mit	41.823.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen mit	43.702.900,00 €
außerordentlichen Erträgen mit	0,00 €
Außerordentlichen Aufwendungen mit	0,00 €

Das planmäßige ordentliche Ergebnis betrug im Grundhaushalt 1.879.000,00 €.

Im Finanzplan wurden ausgewiesen:

Einzahlungen von	42.921.800,00 €
Auszahlungen von	46.601.900,00 €

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 13.016.700,00 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

4. Ausführung des Haushaltsplans

4.1. Planvergleich (alle Planzahlen basieren auf dem fortgeschriebenen Ansatz unter Berücksichtigung Budgetverschiebungen und über-/außerplanmäßigen Ausgaben, alle Werte in Euro)

4.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt	Plan 2021	Ausführung 2021	Differenz
ordentliche Erträge	41.954.515,42	45.656.552,7	3.702.037,05
ordentliche Aufwendungen	-44.753.855,38	-43.873.645,49	880.209,89
ordentliches Ergebnis	-2.799.339,96	1.782.906,98	4.582.246,94
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-2.799.339,96	1.782.906,98	4.582.246,94

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

Das fortgeschriebene ordentliche Ergebnis weist mit 1.782.906,98 € eine positive Veränderung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz aus der Haushaltssatzung mit 4.582.246,94 € aus. Budgetverschiebungen und über- und außerplanmäßige Aufwendungen sollten nicht zu einer Verschlechterung des Ergebnisses führen. Wobei zu beachten ist, dass in der Ausführung dann eine Ergebnisverbesserung eingetreten ist. Im Haushaltsjahr wurde diese Prämisse eingehalten.

4.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt	Plan 2021	Ausführung 2021	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.835.415,42	39.886.508,18	4.051.092,76
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-40.494.663,81	-36.531.109,48	3.963.554,33
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.659.248,39	3.355.398,70	8.014.647,09
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.245.607,23	5.084.004,54	-2.161.602,69
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.615.623,72	-4.791.128,36	9.824.495,36
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.370.016,49	292.876,19	7.662.892,67
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-12.029.264,88	3.648.274,88	15.677.539,76
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-516.000,00	-503.275,76	12.724,24
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-516.000,00	-503.275,76	12.724,24
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-12.545.264,88	3.144.999,12	15.690.264,00
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	19.061.278,22	19.061.278,22	0,00
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	6.516.013,34	20.234.168,00	13.718.154,66

Tabelle 2: Finanzhaushalt

4.2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 7.000.000 €.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden erstmalig ein Kassenkredit in Anspruch genommen, da die Günstigkeitsprüfung ergab, dass eine Auflösung der Geldanlagen ungünstiger wären als die Inanspruchnahme eines Kassenkredites. Zum Jahresabschluss 2020 standen 2.000.000,00 € an Kassenkreditmittel zu Buche, welche im Haushaltsjahr 2021 abgelöst wurden. Eine weitere Inanspruchnahme folgte nicht.

5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

5.1 Ergebnisrechnung

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Pos.	Name	Ergebnis Vorjahr	Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr	Vergleich Ansatz/Ergebnis
01	Steuern und ähnliche Abgaben	21.261.989,34			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.116.260,06	5.694.967,70	6.947.249,18	1.252.281,48
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte + Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.698.382,67	2.631.500,00	1.718.747,86	-912.752,14
05	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.927.531,40	7.361.768,10	7.371.508,06	9.739,96
06	+ Finanzerträge	3.046.740,20	3.149.200,00	3.213.620,40	64.420,40
07	+ Aktivierte Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
08	= Ordentliche Erträge	42.954.256,99	41.954.515,42	45.656.552,47	3.702.037,05
09	- Personalaufwendungen	16.136.567,67	-16.529.900,00	-15.803.047,28	726.852,72
10	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.933.078,99	-7.265.880,32	-5.783.394,39	1.482.485,93
12	- Transferaufwendungen, Umlagen	13.408.033,72	-14.397.703,41	-14.713.541,24	-315.837,83
13	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.714.734,28	-1.703.821,65	-2.675.163,68	-971.342,03
14	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-127.596,13	-126.050,00	-133.376,39	-7.326,39
15	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.558.178,31	-4.730.500,00	-4.765.122,51	-34.622,51
16	= Ordentliche Aufwendungen	40.878.189,10	-44.753.855,38	-43.873.645,49	880.209,89
17	= Ordentliches Ergebnis(Zeilen 09 und 17)	2.076.067,89	-2.799.339,96	1.782.906,98	4.582.246,94
18	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
19	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss /- fehlbetrag) (Zeilen 18 und 21)	2.076.067,89	-2.799.339,96	1.782.906,98	4.582.246,94
22	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 18 und 21)	2.076.067,89	-2.799.339,96	1.782.906,98	4.582.246,94
23	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.015.197,88	1.061.100,00	1.077.732,64	16.632,64
24	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.015.197,88	-1.061.100,00	-1.077.732,64	-16.632,64
25	= Ergebnis	2.076.067,89	-2.799.339,96	1.782.906,98	4.582.246,94
26					

Tabelle 3: Ergebnisrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.1.1 Ordentliche Erträge

5.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen, Kontengruppe 40 erfasst.

5.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht. Die Umlagen wurden auf der Grundlage der Hebesätze erhoben und dementsprechend als Ertrag gebucht.

In den sonstigen allgemeinen Zuweisungen ist im Haushaltsjahr 2021 eine Gewerbesteuerausgleichszahlung in Höhe von 1.348.326,00 € auf der Grundlage des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes LSA enthalten.

	In Euro
413101 Sonstige allg. Zuweisungen vom Land	2.679.265,00
4140011 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	23.545,57
4141011 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	351.637,45
414201 Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden u. Gemeindeverbänden	3.699.356,93
414701 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	23.556,95
4148018 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	168.700,96

5.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Im Haushaltsjahr 2021 sind keine weiteren Transfererträge ausgewiesen.

5.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die von den Einrichtungen erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Bei der Betrachtung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ist im Haushaltsjahr 2021 zu beachten, dass durch die Corona-Pandemie durch die Schließung von Einrichtungen Ertragsverluste hinzunehmen waren.

	In Euro
431000 Verwaltungsgebühren	
431101 Verwaltungsgebühren Bauangelegenheiten	13.861,41
431102 Verwaltungsgebühren Ordnungsangelegenheiten	203.394,45
431103 Verwaltungsgebühren Sozialangelegenheiten	468,00
431104 Sonstige Verwaltungsgebühren	7.753,77
431105 Rechtsbehelfsgebühren	976,70
432000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	
432101 Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen	67.348,30
432102 Eintrittsgelder für Kultur-, Sport- und ähnliche Veranstaltungen	15.202,49
432104 Entgelte für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienste	20.705,50
432105 Kindergartenbeiträge und Hortbeiträge	1.195.784,99
432106 Sonstige Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	55.125,94
432107 Friedhofsunterhaltungsgebühr	34.170,36
432108 Grabstellengebühr	86.499,97

5.1.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten (440000) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen in Höhe von 2.386.712,06 €.

5.1.1.6 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge (450000) sind mit 7.371.508,06 € ausgewiesen und haben damit den Planansatz mit 9.739,96 € überboten. Die geplanten Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken in den bestehenden bzw. zu erschließenden Wohngebieten wurden nicht erreicht. Den größten Eingangsposten bildet die Auflösung der Sonderposten mit 3.315.128,50 €, davon aus Zuwendungen (2.790.229,04 €), dem Gebührenaussgleich „Straßenreinigung“ (210.521,32 €) und Beiträgen (259.639,34 €). Weiterhin wird hier die Konzessionsabgabe (451000) verbucht. Im Jahr 2021 war ein Eingang in Höhe von 780.976,08 € zu verzeichnen.

5.1.1.7 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen

Aktivierte Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit zum Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selber erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

Die Stadt Haldensleben hatte keine eigenen Leistungen erbracht, die in der Ergebnisrechnung als Ertrag ausgewiesen werden könnten.

Bestandsveränderungen (472101) sind nichtzahlungswirksame Veränderungen des Anlagevermögens. Im Haushaltsjahr 2021 waren keine Bestandsveränderungen zu verzeichnen.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

5.1.2.1 Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Grundsätzlich werden die Beträge brutto erfasst.

Personalaufwendungen	in Euro
501101Dienstaufwendungen für Beamte	169.577,92
501201Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	12.394.238,27
501901Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	16.550,93

501991Vermögenswirksame Leistungen (VWL)	10.765,52
502101Beiträge Versorgungskassen Beamte--	192.916,61
502201Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	482.047,91
503201Beiträge gesetzliche SV tariflich Beschäftigte	2.500.968,94
503202Beiträge gesetzliche Unfallversicherung tariflich Beschäftigte	109.487,34

5.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (520000) um Aufwendungen, die mit dem Ressourcenverbrauch einhergehen.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf das kommunale Eigenkapital.

Dem fortgeschriebenen Planansatz von 7.265.880,32 € stehen Aufwendungen in Höhe von 5.783.394,39 € gegenüber. Die Einsparungen sind, wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, differenziert zu betrachten.

Im korrigierten Planansatz sind jeweils auch die Ermächtigungsübertragungen enthalten. Es wird jedoch deutlich, dass der Haushaltsansatz im Planjahr immer nicht voll ausgeschöpft wird. Es wird immer schwieriger den Ergebnishaushalt planmäßig auszugleichen, so dass die Zeiten der Pufferbildung vorbei sind und in der Zukunft eine Plankorrektur über alle Bereiche nach unten erfolgen muss, um den Haushaltsausgleich anstreben zu können.

5.1.2.3 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen gehören zu den Zuweisungen und Zuschüssen soweit diese keinen investiven Charakter aufweisen sowie zu leistende Umlagen wie die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage.

Die größten Positionen waren	in Euro
531801 Zuschüsse an übrige Bereiche-Sachkosten	2.751.552,43
534101 Gewerbesteuerumlage	1.080.624,00
537201 Kreisumlage	7.891.365,00
537101Finanzkraftumlage	2.058.866,00

Die Zuschüsse an übrige Bereiche setzen sich u.a. folgendermaßen zusammen.

Kulturförderung Dritter (501*)	175.533,13
Dav.:Schloss Hundisburg Bereich (50100400)	132.900,00
Jugendförderung (50300301)	165.050,00
Mehrgenerationenhaus EHFA (50400400)	150.982,00

Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen - Freie Träger	1.940.323,35
Bereich Sport (50300400)	39.074,00
Städtebaufördermittel	201.552,02

Ausgewählte Prüfungsberichte zur Verwendung der Zuschüsse sind als Anlagen beigefügt.

5.1.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Im Haushaltsplan waren 1.703.821,65 € veranschlagt. Im Ist stehen Aufwendungen von 2.675.163,68 € gegenüber. Wie in jedem Jahr sind die zu den Jahresabschlussarbeiten notwendigen Wertberichtigungen von Forderungen in Höhe von 992.211,22 € einzubuchen gewesen. Ein ungeplanter Buchverlust war nicht zu verzeichnen. Zur weiteren Erklärung, dem Aufwand zur Wertberichtigung der Forderungen steht ein Ertrag aus Wertberichtigung in Höhe von 1.106.690,76 € gegenüber. Erträge und Aufwendungen zu Wertberichtigungen sind nicht zahlungswirksame Vorgänge. Zur Forderungsbewertung sind Regelungen in der Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen in der Stadt Haldensleben getroffen. In den vorangegangenen Jahren kann eine ordnungsgemäße Anwendung der Regelungen bestätigt werden, so dass davon auszugehen ist, dass die Regularien auch im Jahresabschluss 2021 angewendet wurden und auf eine tiefere Prüfung verzichtet werden kann und die Prüfung auf Stichproben begrenzt wurde.

5.1.2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlende Zinsen zu erfassen. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen fielen in Höhe von 133.376,39 € an.

5.1.2.6 Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr entsprechen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungssätze sind begründet.

Dem Planansatz von 4.730.500,00 € stehen Buchungen in Höhe von 4.765.122,51 € gegenüber. Der Planansatz war den Ist-Werten vom Vorjahr angepasst.

5.1.3 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge waren nicht zu verzeichnen.

5.1.4 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen betragen 0,00 €.

5.1.5 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 0,00 €.

5.1.6 Jahresergebnis

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis 1.782.906,98 € und dem außerordentlichen Ergebnis 0,00 € wird mit einem positiven Jahresergebnis von 1.782.906,98 € ausgewiesen. Das ordentliche Jahresergebnis korrespondiert mit der Pos. 1.d) der Passivseite der Bilanz.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

5.3 Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Name	Vergleich			
	Ergebnis2020	Ansatz2021	Ergebnis2021	Ansatz/Ergebnis
Gesamtfinanzplan / Gesamtfinanzrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuern und ähnliche Abgaben	20.262.918,21	21.550.000,00	23.023.001,24	1.473.001,24
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.143.457,81	5.695.467,70	7.466.200,95	1.770.733,25
+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.936.799,88	2.642.400,00	1.759.653,29	-882.746,71
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten- erstattungen, Kostenumlagen	1.766.180,16	1.567.579,62	2.226.061,29	658.481,67
+ Sonstige Einzahlungen	1.227.293,66	1.230.768,10	1.991.734,01	760.965,91
+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.813.150,07	3.149.200,00	3.419.857,40	270.657,40
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.149.799,79	35.835.415,42	39.886.508,18	4.051.092,76
Personalauszahlungen	-16.190.802,10	-16.529.900,00	-15.850.489,85	679.410,15
- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.874.802,10	-7.352.328,39	-5.693.737,48	1.658.590,91
- Transferauszahlungen, Umlagen	-14.279.133,81	-14.772.727,41	-13.421.789,95	1.350.937,46
- Sonstige Auszahlungen	-1.290.327,89	-1.713.658,01	-1.461.691,04	251.966,97
- Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnlichen Auszahlungen	-127.596,13	-126.050,00	-103.401,16	22.648,84
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-36.762.662,03	-40.494.663,81	-36.531.109,48	3.963.554,33
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.387.137,76	-4.659.248,39	3.355.398,70	8.014.647,09
+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	4.402.909,28	2.924.100,00	4.083.463,84	1.159.363,84
+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	485.507,96	4.321.507,23	1.000.540,70	-3.320.966,53
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.888.417,24	7.245.607,23	5.084.004,54	-2.161.602,69
- Auszahlungen für eigene Investitionen	-8.413.563,42	-14.615.623,72	-4.791.128,36	9.824.495,36
- Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-50.520,00	0,00	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.464.083,42	-14.615.623,72	-4.791.128,36	9.824.495,36
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.575.666,18	-7.370.016,49	292.876,18	7.662.892,67
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.188.528,42	-12.029.264,88	3.648.274,88	15.677.539,76
+ EZ Kreditaufnahme f. Investitionen / Investfördermaßn. und sonst. EZ Finanztätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
- AZ Kreditaufnahme f. Investitionen / Investfördermaßn. und sonst. AZ Finanztätigkeit	-633.746,74	-516.000,00	-503.275,76	12.724,24
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-633.746,74	-516.000,00	-503.275,76	12.724,24
+ EZ aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (FR)	7.500.000,00	0,00	0,00	0,00
- AZ aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (FR)	-5.500.000,00	0,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (FR)	1.366.253,26	-516.000,00	-2.503.275,76	-1.987.275,76
+ EZ aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
- AZ an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
= Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe der Salden aus den Zeilen 27 und 33	-633.746,74	-516.000,00	-503.275,76	12.724,24
= Summe der Salden aus den Zeilen 27 und 33 (FR)	1.366.253,26	-516.000,00	-2.503.275,76	-1.987.275,76
= Summe der Salden aus den Zeilen 24 und 35 (FR)	-822.275,16	-12.545.264,88	1.144.999,12	13.690.264,00
+ EZ fremder Finanzmittel (Verwahr-EZ)	200.830,59	0,00	181.509,07	181.509,07
- AZ fremder Finanzmittel (Verwahr-AZ)	-133.528,55	0,00	-153.618,41	-153.618,41
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HH-Jahres	19.816.251,34	19.061.278,22	19.061.278,22	0,00
Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres (FR)	19.061.278,22	6.516.013,34	20.234.168,00	13.718.154,66

Tabelle 4: Finanzrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.3.1 Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die größten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 2021 zeigen folgende Verteilung:

	Ansätze Plan in Euro	Ergebnis Haushaltsjahr in Euro
EZ Grundsteuer A	90.000,00	89.238,87
EZ Grundsteuer B	2.317.000,00	2.398.332,85
EZ Gewerbesteuer	9.899.000,00	11.114.629,17
EZ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.226.000,00	6.332.481,29
EZ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.836.000,00	2.929.786,21
EZ Vergnügungssteuer	72.000,00	47.671,34
EZ Hundesteuer	110.000,00	110.861,51
Sonst. allg. Zuweisung vom Land	1.330.900,00	2.679.265,00
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	359.407,62	282.511,10
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	446.900,00	611.004,36
Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	3.541.600,00	3.699.356,93
Entgelte für Benutzung v. öffentl. Einrichtungen	122.400,00	67.329,71
Eintrittsgeld Kultur-, Sport- u.ä. Veranstaltungen	143.800,00	16.928,33
Verwaltungsgebühren für Ordnungsangelegenheiten	168.400,00	204.657,71
Kindergartenbeiträge und Hortbeiträge	1.757.700,00	1.168.541,55.
Einzahlungen aus Mieten und Pachten	765.800,00	673.465,13
Einzahlung land-/forstwirtschaftliche Erzeugnisse	352.000,00	277.058,79
Konzessionsabgaben	804.700,00	815.052,65
Einzahlung Gewinnanteile verbundener Unternehmen	3.118.700,00	3.152.144,40
Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer	30.500,00	267.713,00

Die Abweichung bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen resultiert aus dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen – Anhalt vom 21. Oktober 2020. Gemeinden erhielten eine Ausgleichszuweisung. Bei den Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und auch den Eintrittsgeldern für Kultur-, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen hat man die Auswirkungen der Corona-Pandemie deutlich gespürt. Die geplante Summe in Höhe von 2.443.300,00 € konnte nur mit 1.534.033,27 € erfüllt

werden. In den kommenden Jahren wird sich der Einbruch in den Einzahlungen durch Corona bemerkbar machen, da Planansätze nicht erreicht und damit die finanziellen Mittel geschrumpft sind.

5.3.2 Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 2021 zeigen u.a. folgende Verteilung:

	Ansätze Haushaltsjahr in Euro	Ergebnis Haushaltsjahr in Euro
Personalauszahlungen	16.529.900,00	15.836.557,47
Unterhaltung der Gebäude	591.309,13	304.231,17
Infrastruktur - Straßen, Wege, Plätze	839.950,00	585.517,00
Infrastruktur - Beleuchtung, Verkehrsanlagen u.ä.	112.542,83	82.176,32
Bewirtschaftung Stadtwald	350.000,00	287.990,83
Energieversorgung Straßenbeleuchtung	290.000,00	264.411,17
Regenwassergebühren für Verkehrsflächen	205.000,00	164.691,49
AZ Wasserversorgung Abwasserbeseitigung/- reinigung	106.300,00	76.483,50
AZ Energieversorgung	187.100,00	127.160,0
AZ Wärmeversorgung	253.444,91	219.783,27
AZ Müllbeseitigung und Reinigung	753.737,50	696.009,83
AZ f. Fahrzeuge, Betriebsstoffe, Rep., Pflege	244.998,72	246.626,69
Zuschüsse an übrige Bereiche - Sachkosten	4.213.681,03	2.904.967,55
dav. Ermächtigungsübertragung	628.581,03	375.543,30
Kreisumlage	7.471.300,00	7.471.365,00
AZ Sitzungsgelder und dgl./Aufwandsentsch.	94.000,00	84.869,00
Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	45.000,00	43.767,63
Gewerbesteuerumlage	1.104.990,00	1.105.004,00

5.3.3 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 3.355.398,70 €.

Einzahlungen: 39.886.508,18 €, Auszahlungen: 36.531.109,48 €

Differenz = cash flow: +3.355.398,70. €

(Ausblick 2022 vorl. JA: - 700.613,90 €, Tilg.:478.938,95 €)

Die Tilgungen (792700) in einer Höhe von 503.275,76 € sind dadurch abgedeckt. Die Selbstfinanzierungskraft der Stadt Haldensleben war somit rechnerisch gegeben.

Im Planansatz war die Selbstfinanzierungskraft nicht gegeben. Der § 98 Abs. 3 Ziff. 2 KVG LSA muss in den Fokus gerückt werden. Der fehlende Ausgleich kann zur verpflichtenden Haushaltskonsolidierung gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA führen und damit

den Abschied von liebens- und lebenswerten Errungenschaften in der Stadt Haldensleben bedeuten! Im Ausblick auf die kommenden Jahre müssen Anstrengungen unternommen werden, um den derzeitigen Stand der freiwilligen Leistungen überhaupt beibehalten zu können. Neue Ideen und Anforderungen im freiwilligen Bereich werden nur schwer umsetzbar sein bzw. sollten in bereits vorhandenen Projekte/Maßnahmen unter der Maßgabe der Effizienzsteigerung integriert werden, da ansonsten die dauernde Leistungsfähigkeit und damit die Aufgabenerfüllung und auch der Spielraum für freiwillige Leistungen in Gefahr gerät. Auch die inhaltliche Ausgestaltung der Pflichtaufgaben ist auf den Prüfstand zu stellen.

5.3.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2021 betragen 5.084.004,54 € und verteilen sich u.a. wie folgt:

vom Bund	613.127,15
vom Land	1.988.379,49
von übrigen Bereichen	1.442.180,27
von Gemeinden	3.461,29
aus Veräußerung von Grundstücken	976.133,47
von Veräußerung von Vermögensgegenständen	1.800,00
aus Beiträgen	29.533,14

5.3.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Der korrigierte Planansatz (inkl. Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 6.722.988,30 € von 2020 zu 2021) betrug 14.615.623,72 €. Dem stehen Ist-Ausgaben in Höhe von 4.791.128,36 € gegenüber. Der Saldo zwischen Plan und Ist beträgt 9.824.495,36 €, von diesem wurden dann wieder 8.349.203,78 € in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Hier bedürfte es einer genaueren Aufarbeitung, da die Auszahlungen nicht mal den Ansatz der Ermächtigungsübertragungen erreicht, auch wenn jeweils eine Auftragserteilung gegeben ist. Dennoch hängt die Abarbeitung gravierend hinterher und verzerrt den Haushalt.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2021 sowie für bewegliche Gegenstände und immaterielles Vermögen wurden u.a. für folgende Maßnahmen geleistet:

Inv-Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I003-020	Breitband	146.217,93

I303-001	FFW, Funkgeräte	210.330,72
I303-001	Aufbau Sirenen	55.782,21
I401-007	Kleintransporter Stadthof	65.818,90
I601-032	Drainage Rottmeistergraben	161.033,35
I603-0021	603-LED Beleuchtung HDL-Süd	80.664,87
I603-0027	603-WG Neuenhofer Str.	821.626,36
I603-0029	603-B71n Beleuchtung	330.043,46
I603-0100	603-Große Straße	217.236,88
I603-0144	603-Nordstraße	385.176,12
I602-056-A	602-Kita Wirbelwind	203.576,35
I602-056_B	602-Kita Wirbelwind	203.576,34
I602-129	Schloß Hundisburg	995.863,20
I-GWG2021		157.287,67

Die Ausgaben für bewegliche Gegenstände und immaterielles Vermögen beliefen sich im Haushaltsjahr auf 805.459,10 €, gegenüber dem Planansatz von 4.259.095,75 €. Ursache der Abweichungen sind die noch nicht kassenwirksamen Beschaffungen im feuerwehrtechnischen Bereich (Fahrzeuge) sowie Ausgaben im Breitbandausbau. Verzögerungen gab es auch beim Digitalpakt Schulen sowie die kurzfristige Umsetzung der Beschaffung von Luftfiltern für Schulen und Kindertagesstätten.

Stichprobenartig wurden die korrespondierend zu buchenden Zugänge geprüft. Die erforderlichen Zugangsbuchungen dazu sind erfolgt.

Als geringwertige Wirtschaftsgüter sind Anschaffungen mit einem Wert von 150 € bis 1.000 € zu erfassen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden Auszahlungen in Höhe von 195.570,18 € getätigt. Korrespondierend sind diese Anschaffungen als Zugang Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) zu buchen. Eine stichprobenartige Prüfung erfolgte und die Zugangsbuchungen konnten nachvollzogen werden.

Im Zusammenhang mit den in den Tabellen dargestellten Maßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2021 Vergaben im Wertumfang von 6.762.386,23 € geprüft.

	Summe in €	Anzahl
VOB-Bereich	2.884.407,76	95
VOL-Bereich	2.872.050,84	98
Ingenieurverträge	1.004.927,63	40

5.3.6 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Schuldenstand ist von 3.151.670,59 € auf 2.648.394,83 € gesunken. Die pro Kopf-Verschuldung liegt im guten Rahmen bei 139,18 €/je Einwohner (19028 EW im Jahr 2021).

5.3.7 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Es handelt sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Tilgung von Krediten und die Rückzahlungen innerer Darlehen für Investitionstätigkeit in Höhe von 503.275,76 € und um die Tilgung des Überbrückungskredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.000.000,00 €.

Das Kassenkreditlimit war mit 7.000.000 € festgesetzt,

5.3.8 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2021 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein = 20.234.168,00 €.

5.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 178.613.272,72 €.

5.4.1 Vermögens- und Finanzlage

5.4.1.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva

	Vorjahr 31.12.2020	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
1.1. Immaterielles Vermögen	5.934.130,23	5.917.326,75	-16.803,48
1.2. Sachanlagevermögen	133.626.354,28	134.053,64	426.650,35
1.3. Finanzanlagevermögen	5.361.209,30	5.361.209,30	0,00
2.1. Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2. öffentlich-rechtliche Forderungen	3.023.960,38	3.553.210,83	526.250,45
2.3. privatrechtliche Forderungen	10.341.101,70	9.477.778,90	-863.322,80
2.4. Liquide Mittel	19.061.278,22	20.234.168,00	1.172.889,78
3. Aktive Rech.abgrenzungsposten	14.626,68	16.574,30	1.947,62
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	00,00
Gesamt	177.362.660,79	178.613.272,72	1.250.611,93

Tabelle 5: Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte der Stadt Haldensleben stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann der Aufstellung des Kapitels „Anhang - Forderungsübersicht“ entnommen werden. Das Anlagevermögen der Stadt Haldensleben wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021 korrekt ausgewiesen.

5.4.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden. Sie wurden ordnungsgemäß verwaltet. Das immaterielle Vermögen ist von 5.934.130,23 € auf 5.917.326,75€ gesunken. Den Zugängen/Umbuchungen von 213.964,28 € standen finanzielle Abgänge durch Abschreibungen in Höhe von 230.766,76 € gegenüber.

5.4.1.1.2 Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren erfasst.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht dokumentiert.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Die wesentlichsten Zugänge waren:

Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
A16129	Wechseladerfahrzeug	200.741,10
A16117	Kleintransporter HDL-ST505	32.909,45
A16117	Kleintransporter HDL-ST504	32.909,45
ANZ00122	Installation/Aufbau Sirenen	55.782,21
AIB00051	Nordstr.	385.176,12
AIB00146	Große Str.	217.236,88
AIB00254	WG Neuenhofer Str.	795.436,55
AIB00315	LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung HDL-Süd	80.664,87
AIB00296	Kita Wirbelwind Außenanlagen	224.041,43
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter	189.844,60

Innerhalb der Bilanzposition Anlagen im Bau wurde während der Jahresabschlussprüfung die Umbuchungen bzw. Aktivierungen in den entsprechenden

Positionen des Sachanlagevermögens geprüft. Es wurde die Abstimmung Anlagenbuchhaltung, Buchungen der Beträge im Kontenplan sowie auch die im Rahmen der Vergabe- und VISA-Prüfungen im RPA vorgelegten Rechnungen geprüft. Es konnte eine Übereinstimmung und ordnungsgemäße Aktivierung festgestellt werden. Bei jahresübergreifenden Maßnahmen (Zeitraum 2017 bis 2020) erweitert auf 2021 wurde auf die Prüfung der einzelnen Jahresscheiben verzichtet und auf die Gesamtübernahme abgestellt. Zugänge bei Anlagen im Bau (096*) waren in Höhe von 3.815.997,99 € zu verzeichnen.

5.4.1.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzvermögen hat veränderte sich zum Vorjahr nicht verändert und beläuft sich weiterhin auf 5.244.780,00 € (Vorjahr 5.244.780,00 €).

Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent) der Stadt Haldensleben sind bilanziert und haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

5.4.1.1.4 Umlaufvermögen

5.4.1.1.4.1 Forderungen

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr von 13.365.062,08 € auf 13.030.989,73 € gesunken. Entsprechend der Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen der Stadt Haldensleben sind zweifelhafte Forderungen wertberichtigt worden. Auf eine tiefergehende Prüfung wurde verzichtet, da in den vorangegangenen Jahren die Richtlinie ordnungsgemäß angewendet wurde und davon ausgegangen werden kann, dass dieses weiterhin erfolgt. Eine stichprobenartige Prüfung hat dieses bestätigt.

5.4.1.1.4.2 Liquide Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen. Die liquiden Mittel betragen 20.234.168,00 € zum 31.12.2021 (Vorjahr: 19.061.278,22 €). Setzt man die getätigten Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 10.875.460,02 € dagegen, welche davon zu finanzieren wären relativiert sich der Betrag.

5.4.1.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 16.574,30 € gegenüber 2020 in Höhe von 14.626,68 € für u.a. Aus- und Fortbildung, Unterhaltung sonst. Beweglichen Vermögens, GEMA-Gebühren, Versicherungen sowie als größter Posten die Dienstaufwendungen für Beamte gebildet. Es handelt sich um Zahlungen, welche dem neuen Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

5.4.1.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva	in Euro		Veränderung zum Vorjahr
	31.12.2020	31.12.2021	
1. Eigenkapital	81.120.157,22	82.903.064,20	1.782.906,98
2. Sonderposten	84.480.910,40	84.932.441,02	451.530,62
3. Rückstellungen	3.138.386,24	4.269.777,99	1.131.391,75
4. Verbindlichkeiten	7.158.730,52	4.462.114,54	-2.696.615,98
5. Passive			
Rechnungsabgrenzung	1.464.476,41	2.045.874,97	581.398,56
Gesamt	177.362.660,79	178.613.272,72	1.250.611,93

Tabelle 6: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 1.250.611,93 € von 177.362.660,79 € auf 1.250.611,93 € erhöht.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.4.1.2.1 Eigenkapital, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2021 um 1.782.906,98 € gegenüber dem Jahresabschluss 2020 erhöht.

5.4.1.2.2 Sonderposten

Es bestehen Sonderposten in Höhe von 84.932.441,02 € zum Vorjahr erhöht sich der Betrag um 451.530,62 €. Die Veränderungen resultieren aus Bestandsveränderungen und der Auflösung von Sonderposten. Sonderpostenzugänge waren u.a. zu verzeichnen:

Inv.-Nr	Maßnahme	Betrag in Euro
401-035	Hügelspielplatz Süplinger Berg	105.952,00
601-032	Drainage Rottmeisterstr.	124.952,16
602-089	GS Otto Boye, Fassadensanierung	304.659,64
603-0021	Led Beleuchtung Haldensleben Süd	84.911,78
602-056	Kita Wirbelwind	364.577,39
003-020	Breitbandausbau	989.440,97
	Investitionspauschale FAg 2021	737.606,00
	Kommunalspauschale FAG 2021	472.032,00

5.4.1.2.3 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr um 2.696.615,98 € gesunken und werden zum 31.12.2021 mit 4.462.114,54 € ausgewiesen. Aus Krediten gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 KomHVO betragen die Verbindlichkeiten 2.627.840,83 €. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 475.606,29 €. Die Werte der Bilanz stimmen

mit den Angaben der Verbindlichkeiten-Übersicht gem.§ 49 Abs. 3 KomHVO (Rundungsabweichungen) überein. Die Höhe des Kreditstandes ist durch Urkunde belegt.

5.4.1.2.4 Rückstellungen

Es wurden zum 31.12.2021 Rückstellungen in Höhe von 4.269.777,99 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen:

Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 237.773,22 € gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen sind vollständig abgebildet.

Die Stadt Haldensleben hatte Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren in Höhe von 81.729,03 € ermittelt. Die Rückstellungsbeträge wurden in angemessener Höhe gebildet.

Die Rückstellung aus Verlusten aus schwebenden Geschäften und laufender Verwaltung bezüglich der Gewinnabschöpfungsklausel aus dem Fördermittelbescheid zum Bau des Innovationszentrums läuft weiterhin. Im Bescheid ist geregelt, dass nach Ablauf von 15 Jahren eine Berechnung eines möglichen Gewinnabschöpfungsbetrages zu erfolgen hat. Der Vorteil soll nicht beim Träger verbleiben, da die Maßnahme mit Fördermitteln finanziert wurde. Somit wurde zur Absicherung ev. Auszahlungen nach 15 Jahren ein Rückstellungsbetrag ermittelt, welcher zum 31.12.2021 mit 2.398.365,85 € ausgewiesen wurde.

Rückstellungen aus sonstigen Verpflichtungen beinhalten vorrangig die Rückstellungen aus den Zuschüssen der Kinderbetreuung und wurden auf 113.909,89 € festgeschrieben. Gem. Kinderförderungsgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder den jeweiligen Gemeinden zu erstatten. Da die endgültige Zuschusshöhe noch nicht feststand, waren Rückstellungen zu bilden.

Auf Grund des Gewerbesteueraufkommens und eine damit verbundenen zu erwartenden Erhöhung der Gewerbesteuerumlage und Kreisumlage wurde eine Rückstellung in Höhe von 1.438.000,00 € gebildet. Eine Inanspruchnahme erfolgt im Haushaltsjahr 2023.

5.4.1.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, welche erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen. Die Stadt Haldensleben hat zum Jahresabschluss 2021 pRAP in zutreffender Höhe von 2.045.874,97 € gebildet.

5.5 Anlagen

5.5.1 Rechenschaftsbericht/Dokumentation

In der Stadtratssitzung am 03.12.2020 wurde der Beschluss gefasst, den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020 anzuwenden.

Dieser sah u.a. vor, dass auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes verzichtet werden kann. Anstelle des Rechenschaftsberichtes war eine Dokumentation mit den wesentlichen Geschäftsvorfällen vorgesehen. Die zur Prüfung vorgelegte Kurzform der Dokumentation steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben in der Dokumentation erwecken keine falschen Vorstellungen von der Lage der Stadt, wobei die Darstellung von Vorgängen aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Dokumentation zu den Bilanzpositionen in verkürzter Form dargestellt wurde. Die Anlagenübersicht entspricht § 49 Absatz 1 KomHVO und entspricht der Mindestanforderung gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO.

Das Ministerium des Inneren des Landes Sachsen – Anhalt hat mit Datum vom 22.04.2022 einen Ergänzungserlass zum Erlass vom 15.10.22 erlassen.

Im Ergänzungserlass wurden weitere Erleichterungen zugelassen.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen ist von der Vertretung zu beschließen.

Der Beschluss des Stadtrates erfolgte am 07.07.2022 mit Beschluss-Nr. 298-(VII)/2022.

5.5.2 Verbindlichkeitenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 49 Absatz 3 KomHVO dargestellt.

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2020	Gesamtbetrag am 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Anleihen	0		0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	3.131.117	2.627.841	0	626.879	2.000.961
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.000.000	0	0	0	0
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	20.554	20.554	0	0	20.554
5.* Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	618.632	475.606	130.327	0	345.280
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	162.746	90.190	90.190	0	0
7. sonstige Verbindlichkeiten	1.225.682	1.247.923	317.482	0	930.441
Summe aller Verbindlichkeiten	7.158.731	4.462.115	537.999	626.879	3.297.236

*345.280 € Gewährleistung –langfristige Verbindlichkeit, da Inanspruchnahme ungewiss

Tabelle 7: Verbindlichkeitenübersicht

5.5.3 Forderungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Forderungsübersicht gemäß § 49 Absatz 2 KomHVO dargestellt.

Forderungsübersicht						
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2020	Gesamtbetrag am 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen						
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Dienstleistungen	124.584,94	132.415,21	121.222,86	10.622,75		569,60
1.2 Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	2.899.375,44	3.420.795,62	3.244.598,84	0		176.196,78
2. Privatrechtliche Forderungen						
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.013,12	45.150,27	45.150,27			
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	563.361,31	587.363,97	44.509,77	96.400,00		446.454,20
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	9.717.727,27	8.845.264,66	8.845.264,66			
Summe	13.365.062,08	13.030.989,73	12.300.746,40	107.022,75		623.220,58

Tabelle 8: Forderungsübersicht (in €)

5.5.4 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 19 KomHVO zulässig, soweit nach § 35 KomHVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Übertragungen von Ermächtigungen des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Übertragene Ermächtigungen führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres. Das NKHR in Sachsen-Anhalt sieht die folgende (zwingenden) Formvorschrift vor:

Alle in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind in einer Übersicht dem Jahresabschluss beizufügen (§ 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA).

Dieses wurde berücksichtigt und die Übersicht dem Jahresabschluss 2021 beigelegt.

5.5.4.1 Ergebnishaushalt

Die Voraussetzungen gemäß § 20 KomHVO lagen vor. Es wurden Aufwandsermächtigungen in Höhe von 1.210.020,32 € gebildet.

5.5.4.2 Finanzhaushalt

Die Voraussetzungen gemäß § 20 KomHVO lagen vor. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten. Übertragen wurden für laufende Verwaltungstätigkeit 1.316.235,92 €, für die Investitionstätigkeit Mittel in Höhe von 8.349.203,78 €.

Von den 6.722.988,30 € übertragenen Investitionsmitteln aus dem Haushalt 2020 wurden im Haushaltsjahr 2021 nur 3.387.610,67 € kassenwirksam. Insbesondere die Mittel für den Breitbandausbau, dem Digitalpakt Schulen und auch Baumaßnahmen wie Erschließung WG Neuenhofer Str., Aufwertung Pfändegraben mussten nochmals übertragen werden.

In Anbetracht der Entwicklung der Haushaltslage sollte bei Neueinstellungen von Maßnahmen in den Haushalt überprüft werden, ob diese in dem beantragten Haushaltsjahr auch wirklich realisiert werden können. Insbesondere auch bei der Beantragung von Städtebaufördermitteln. Eine nicht fristgerechte Realisierung hat immer Zinszahlungen zur Folge. Auch wenn oftmals objektive Gründe vorliegen, in Zeiten knapper Haushaltsmittel ist ein noch strengerer Maßstab anzulegen.

6. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2021 wurde aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine Feststellungen ergeben. Zum Umfang der notwendigen Dokumentation der verkürzten Jahresabschlüsse hatte sich die Kämmerei und das Rechnungsprüfungsamt verständigt. Wesentliche Abweichungen sollten in der Dokumentation dargestellt werden. Einwendungen gegen die Buchführung und den Jahresabschluss sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften des KVG LSA, KomHVO und GemKVO Doppik und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird bestätigt, dass

- ▶ der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- ▶ die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ▶ bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- ▶ das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- ▶ der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- ▶ die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind und
- ▶ bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Haldensleben wird wie folgt zusammengefasst:

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund bei der Prüfung erworbenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss 2021 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Haldensleben.



Engel

Haldensleben, 21. September 2023

Anlagen zu Ziffer 5.1.2.3

14/04/2022

Verwendungsnachweis Kultur Landschaft Haldensleben – Hundisburg e. V. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten 2021

Im Rahmen seiner Prüfungspflicht gem. RPO prüft das RPA die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel.

Durch die Stadt Haldensleben wurde ein Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung für den Erwerb von Fahrzeugen und Geräte in Höhe von 8.200,00 €, mit Bescheid vom 26.02.2021, bewilligt. Der Bewilligungszeitraum wurde auf den Zeitraum vom 24.02.2021 bis zum 31.12.2021 festgesetzt. Die Einreichung des einfachen Verwendungsnachweises wurde auf den 30.06.2022 festgesetzt.

Mit fristgerecht eingereichten Verwendungsnachweis vom 21.12.2021 werden Mittel in Höhe von 8.212,23 € nachgewiesen. Zum Nachweis lagen Rechnungskopien vor. Ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belege war zulässig. Die Originalrechnungen werden im Rahmen der Jahresprüfung eingesehen. Es werden förderfähigen Ausgaben in Höhe von 8.200,00 € anerkannt. Der Differenzbetrag zu den nachgewiesenen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Vereins abzusichern. Die Mittel wurden zur Durchführung der geförderten Maßnahme zweckentsprechend eingesetzt.

14/17/2022

Verwendungsnachweis KULTUR – Landschaft Haldensleben-Hundisburg e.V. Sommermusikakademie 2021
--

Im Rahmen von Festbetragsfinanzierungen wurden dem Verein mit Bescheiden vom 18.01.2021 zur Durchführung der Sommermusikakademie 2021 Zuwendungen in Höhe von 24.000,00 € gewährt. Diese Mittel teilen sich auf in die allgemeine Förderung und für Verpflegung/Sonstiges mit jeweils 12.000 €.

Der Bewilligungszeitraum begann am 15.01.2021 und endete mit dem 31.12.2021.

Durch den Verein wurde der Verwendungsnachweis erstellt. Gegenüber der Stadt Haldensleben sind alle notwendigen Ausgaben zur Sommermusikakademie nachzuweisen, inklusive der vom Landesverwaltungsamt und dem Landkreis Börde als nichtförderfähig anerkannten, aber zur Durchführung der Sommermusikakademie notwendigen Ausgaben.

Gem. Verwendungsnachweisabrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt sind Einnahmen in Höhe von 121.125,69 € und Ausgaben in Höhe von 103.430,07 € nachgewiesen worden.

Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landkreis Börde weist eine Überdeckung von 17.695,62 € aus. Gem. Ziffer 2.1. der vereinbarten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei Erhöhung der Deckungsmittel anteilig die Fördermittel zurück zu erstatten.

Der Verein weist in seinem Gesamtverwendungsnachweis Einnahmen in Höhe von 142.331,69 € und Ausgaben in Höhe von 127.884,35 € nach. Von den dargestellten Einnahmen sind die

erstattungspflichtigen Fördermittel abzusetzen, so dass sich zur Nachweisverwendung gegenüber der Stadt Haldensleben die Gesamteinnahmen auf 124.636,00 € reduzieren.

Zur Deckung der Gesamtausgaben von 127.884,35 € sind Eigenmittel des Vereins einzusetzen. Eine vollständige Verwendung des Zuschusses der Stadt Haldensleben konnte an Hand der beigefügten zahlenmäßigen Nachweise (unter Berücksichtigung der Rückzahlungsverpflichtung) dargestellt werden und ist zur Durchführung der Sommermusikakademie eingesetzt worden.

Die Stadt Haldensleben erbittet die Vorlage der Endbescheide nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Land Sachsen-Anhalt und den Landkreis Börde und den Nachweis über die Rückzahlung von Fördermitteln.

14/31/2022

Jahresrechnung 2021 Mehrgenerationenhaus „EHFA“

Im Betriebsüberlassungsvertrag (Vertrag) für das Mehrgenerationenhaus „EHFA“ in Haldensleben zwischen der Stadt Haldensleben der Sachsen-Anhaltinischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) und der Gemeinnützigen Paritätischen Sozialwerke – PSW GmbH (PSW) vom 12.11.2014 wurde im § 8 – Betriebskostenzuschuss Abs. 3 festgeschrieben, dass das Rechnungsprüfungsamt (RPA) nach Vorprüfung durch den Steuerberater der Betreiberin die Jahresrechnung der Betreiberin bezogen auf das Vertragsobjekt prüft. Eine steuerliche Prüfung durch das RPA ist nicht Bestandteil der Prüfung. Dem RPA wurden am 01. Juli 2022 durch das zuständige Fachamt die Unterlagen der PSW übergeben.

Die Prüfungsbestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Höweler/Rischmann und Partner mbB, Braunschweig (Wirtschaftsprüfergesellschaft) vom 20.06.2022 liegt vor.

Dem PSW wurden im Haushaltsjahr 2021 150.982,00 € durch die Stadt Haldensleben zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsunterlagen bestanden aus Rechnungsbelegen und Kontoauszügen und den Einnahmebelegen/-quittungen. Die Einnahmequittungen wurden stichprobenartig eingesehen.

Gem. § 6 Abs. 1 des Vertrages trägt die Betreiberin grundsätzlich alle Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb Vertragsgegenstand, gem. Abs.2 leistet die Betreiberin Zins- und Tilgungsleistungen des Darlehns.

Es wurden durch den PSW Gesamtkosten in Höhe von 200.797,91 € nachgewiesen.

Der PSW ist berechtigt gem. § 2 Abs. 2 des Vertrages die nutzbaren Räume zu vermieten

Der Zuschussbedarf ist so gering wie möglich zu halten und einen höchstmöglichen Eigenanteil durch Mieteinnahmen, Zuschuss- und Fördermittelgewinnung und Spenden zu leisten.

Den Gesamtkosten stehen Einnahmen aus Förderung, Mieteinnahmen und Stromeinspeisung in Höhe von 82.976,74 € gegenüber.

Die Mieterträge konnte wieder stabilisiert werden bzw. mit einem Mieteinnahmeverlust von nicht vermieteter Fläche von 590,40 € wurde unter Berücksichtigung der derzeitigen vereinbarten Miete von 5,00 € je qm fast das Optimum erreicht. Bei der kurzfristigen Vermietung war durch die Corona-Pandemie ein Einbruch zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus langfristigen Mietverträgen betrug 73.572,96 €.

Die Zins- und Tilgungsleistungen konnten dennoch zu 100,00% durch eigene Einnahmen gedeckt werden konnten. 24.176,74 € der eigenen Einnahmen waren nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen zur Deckung der weiteren Betriebskosten noch verfügbar. (Anlage 1).

Gem. § 8 Abs.1 des Vertrages stellt die Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit einen jährlichen Betriebskostenzuschuss auf Anforderung durch die PSW zur Verfügung.

Im Haushalt 2021 sind auf Grund der Anforderungen des PSW 150.982,00 € als Betriebskostenzuschuss ausgezahlt worden.

Somit ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 33.160,83 €.

Bei der Prüfung ergaben sich keine ersichtlichen Beanstandungen. Der endgültige Festsetzungsbescheid kann erstellt werden.

Anlage 1

	2020	Plan2021	2021	Plan2022	2022
Personalkosten/monatliche Bearbeitung	1.753,92	1.950,00	1.807,39	2.000,00	1.909,56
Personalkosten/Beantragung/VWN	1.169,28	1.300,00	1.204,92	1.350,00	1.273,00
Sachkostenpauschale	438,48	487,50	451,85	502,50	477,38
Wirtschaftsprüfer	1.169,74	1.200,00	1.200,00	1.300,00	1.277,47
Personalkosten/Anleitung Personal	3.439,65	3.950,00	3.721,92	3.950,00	3.783,00
Sachkostenpauschale	515,95	592,50	558,29	592,50	567,45
Personalkosten Mitarbeit Lenkungsrat	445,77	580,00	477,89	700,00	476,45
Sachkostenpauschale	66,87	87,00	71,68	105,00	71,47
Quartiersmanager	54.865,51	58.350,00	56.112,96	58.000,00	56.753,08
Quartiersman. Sachkosten	3.622,27	5.835,00	1.285,40	5.800,00	1.435,11
Hauswart/Personalkosten	7.107,90	7.550,00	7.547,60	7.550,00	7.547,60
Verwaltungsgebühr Wobau	7.656,00	9.300,00	9.282,00	9.650,00	9.639,00
Öffentlichkeitsarbeit	2.978,26	3.000,00	273,28	3.500,00	1.748,58
Instandhaltungskosten	11.059,39	15.000,00	2.923,07	44.500,00	35.256,93
BKO Leerstand	1.249,69	0,00	333,80		77,58
Betriebskosten Gemeinschaftsräume	37.899,47	44.500,00	41.267,74	43.900,00	38.229,25
Reinigung Fenster Räume Volkssolidarität	69,06	100,00	75,62	100,00	78,66
Betriebsko(inkl.Strom) Räume Volkssolidarität	2.471,42	2.850,00	2.691,02	2.850,00	2.508,72
zusätzl.Reinig Veransträume		300,00		300,00	
Grundrein Parkett	5.871,92	7.000,00	6.491,64	7.000,00	6.747,50
Zinsen+Tilgung	58.800,00	58.800,00	58.800,00	58.800,00	58.800,00
Vermittlungsgebühr DHW					
Dienstleist.vertrag igt/Energieaudit2015+2	2.436,53	3.200,00	2.436,53	3.000,00	2.111,66
SHW(messdienstleistungen BHKW	48,58	60,00	49,20	60,00	49,20
EEG umlage	1.503,46	1.700,00	549,71	1.700,00	697,84
Sonstiges Kosten	1.330,67	2.700,00	580,77	2.000,00	856,81
Haftpflichtversicherung	8,63	10,00	8,63	10,00	8,69
Schlüsselversicherung	595,00	600,00	595,00	600,00	595,00
Gesamtkosten	208.573,42	231.002,00	200.797,91	259.820,00	232.976,99
Fördermittel Deutsches Hilfswerk/ASOZ/s	5,00	0,00	15,00	0,00	0,00
Mieterträge / Kaltmiete	68.988,56	71.160,00	73.572,96	72.950,00	75.296,24
kurzfristige Raumvermietung	2.509,80	3.500,00	1.781,29	3.500,00	4.149,03
Stromeinspeisung	3.045,15	4.560,00	5.186,99	3.360,00	7.437,72
Energiesteuerentlastung2015	1.435,02	800,00	2.420,50	900,00	1.494,17
Einnahmen	75.983,53	80.020,00	82.976,74	80.710,00	88.377,16
Betriebskostenzuschuss	132.589,89	150.982,00	117.821,17	179.110,00	144.599,83
bereits gezahlt Stadt Haldensleben	138.700,00		150.982,00		179.110,00
Rückzahlungsanspruch	-6.110,11		-33.160,83		-34.510,17
Deckungsgrad	2020		2021		2022
Gesamtkosten	208.573,42		200.797,91		232.976,99
FM Deutsches Hilfswerk/ASOZ	0,00		0,00		0,00
Mieten/Kaltmiete	68.988,56		73.572,96		75.296,24
kurzfristige vermietung	2.509,80		1.781,29		4.149,03
Stromeinspeisung/Energiesteuerentl.	4.480,17		7.607,49		7.437,72
Betriebskostenzuschuss	132.589,89		117.821,17		144.599,83
Zins- und Tilgungsleistungen	58.800,00		58.800,00		58.800,00
Eigene Einnahmen	75.978,53		82.976,74		88.377,16
Deckungsgrad Zins-und Tilgung/eig.Einnahme	129,22%		141,12%		150,30%
Deckungsgrad Gesamtkosten/eig.Einnahme	36,43%		41,32%		37,93%

14/29/2022Abrechnung der Zuwendung für Personal- und Betriebskosten des CVJM
„Jugendcafé „Senfkorn“ Haushaltsjahr 2021

Dem CVJM wurden im Haushaltsjahr 2021 durch die Stadt Haldensleben 19.300,00 EUR als Zuschuss zu den Personal- und Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Es wurden dem RPA Rechnungen, Belege und die dazugehörigen Kontoauszüge als Nachweis vorgelegt.

An Hand der vorgelegten Belege wurden die Angaben in der Abrechnung sowie der sachliche Inhalt der Belege überprüft.

Die Mittel der Stadt Haldensleben sind in ihrer Gesamtheit auf dem Konto eingegangen und zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Betriebskosten/Sachausgaben und zur Finanzierung der Personalkosten über den Personalkostenzuschuss des Landkreises Börde hinaus als Eigenmittelanteil eingesetzt.

Insgesamt sind für das Cafe „Senfkorn“ 50.441,05 € nachgewiesen worden. Davon sind Personalkosten in Höhe von 41.800,44 € angefallen, wobei 20.526,50 € durch den Zuschuss aus dem Fachkräfteprogramm finanziert werden.

Es war erkennbar, dass die Zuwendung der Stadt Haldensleben für die Betreuung des Jugendcafé „Senfkorn“ vollständig untersetzt werden konnte und entsprechend dem Zuwendungszweck verbraucht wurde.

Eine Personalkostenprüfung wurde vom RPA nicht vorgenommen und findet regelmäßig durch den Landkreis Börde statt.

14/28/2022Prüfungsbericht/Zuschuss „Jugendmühle Althaldensleben e.V.“
für das Haushaltsjahr 2021

Die Unterlagen zur Prüfung der Abrechnung 2021 des Vereins „Jugendmühle Althaldensleben e.V.“ (Jugendmühle) wurden dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) vorgelegt.

Nach Prüfung der Unterlagen durch das RPA ergibt sich folgende Darstellung und Bestand:

Anfangsbestand 01.01.21 (Ausdruck vom 10.06.2021)	7.846,69 €
Einnahmen gem. E/A-Übersicht	68.305,42 €
Ausgaben gem. E/A-Übersicht	57.412,09 €
<hr/>	
Endbestand Bankkonto 31.12.2021 (Ausdruck vom 07.03.2021)	18.740,02 €
<hr/>	
Anfangsbestand Kasse 01.01.2021	138,41 €
Einnahmen Kasse	530,58 €
Ausgaben Kasse	388,05 €
Endbestand Kassenbuch 31.12.2021 (korrigiert)	280,94 €
<hr/>	
Verfügbare Mittel für 2022	19.020,96 €

Im Allgemeinen waren die Unterlagen sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt. Das Kassenbuch wurde ordnungsgemäß vorgelegt.

Pandemiebedingt wurden im Haushaltsjahr 2021 keine Projekte, außer die Verpflegung zum Skatertag, durchgeführt.

An Hand der Kassenbelege und Kontoauszüge ist auch ersichtlich, dass die freie Zeit und auch die freien Mittel nicht für ev. durchzuführende Unterhaltsarbeiten oder Vorbereitung von neuen Projekten, Anschaffung von Beschäftigungsmaterial für die Nachpandemiezeit genutzt wurde.

Der Kontenbestand ist von 7.846,69 € auf 18.740,02 € angestiegen.

Die Darstellung der Verwendung des Zuschusses der Stadt Haldensleben ist äußerst fragwürdig. Von den 45.000,00 € zur Verfügung gestellten Mittel wären 7.464,80 € für Sach- und Betriebskosten und 37.535,20 € für die Zahlung von Personalkosten einschließlich Lohnnebenkosten verwendet worden.

Insgesamt sind 49.349,38 € an Personalkosten einschließlich Lohnnebenkosten angefallen, vom Landkreis Börde sind aus dem Fachkräfteprogramm 20.526,50 € Fördermittel zur Finanzierung dieser Ausgaben zur Verfügung gestellt worden. Demzufolge wären nur noch 28.822,88 € aus Eigenmitteln bzw. aus dem Zuschuss der Stadt aufzubringen gewesen.

Im Zusammenhang mit der Abrechnung beim Landkreis Börde zum Fachkräfteprogramm könnte diese fehlerhafte Darstellung als Subventionsbetrug gelten, da dann die ausgereichten Fördermittel des Landkreises nicht benötigt worden wären.

Zu diesem Sachverhalt ist eine schriftliche Stellungnahme durch die Jugendmühle unter kurzer Fristsetzung erforderlich. Es wird um die Vorlage der Abrechnung beim Landkreis Börde zur Einsicht gebeten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehe ich im Rahmen der Prüfung von einer fälschlichen, rechnerischen Darstellung aus.

Zur Verwendung der Zuschussmittel 2022 sollte nachgewiesen werden, wie die offenen Zuschussmittel aus dem Jahr 2021 in Höhe von 8.712,32 € verwendet wurden. Ansonsten würden sich in den Folgejahren Rückforderungsansprüche ergeben.

Mit Schreiben vom 15.07.2022 wurde die erbetene Stellungnahme abgegeben und alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Die Angaben wurden korrigiert, es handelte sich um einen Fehler in der Darstellung.

14/27/2022

Prüfungsbericht/Zuschuss „Kid`s & Co“ für das Haushaltsjahr 2021

Die begründenden Unterlagen lagen dem RPA in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Prüfung vor. Überprüft wurden die Übereinstimmung der Belege mit den Eintragungen der Bank- bzw. Kassenabrechnung und das dazugehörige Bankkonto sowie der sachliche Inhalt der Belege. Zur Zahlung der Personalkosten besteht ein weiteres Bankkonto.

Beide Bankkonten wurden zur Prüfung der Verwendung des Zuschusses der Stadt Haldensleben in ihrer Gesamtheit betrachtet, da routinemäßig monatlich 2.700,00 € vom Zuschuss der Stadt an das Lohnkonto überwiesen wird, dieses aber nicht mit Personalausgaben gleichzusetzen ist.

In der eingereichten Übersicht „Abrechnung Haushalt 2021“ wurden als Personalkosten 57.855,69 €, welche sich aus den monatlichen Überweisungen von 2.700,00 € (Jahressumme:

35.100,00 €), dem Zuschuss vom Landkreis Börde (20.526,50) und eine Fehlbuchung (2.229,19 €) zusammensetzen.

Die Prüfung der getätigten Lohnzahlungen einschließlich Krankenkasse, Lohnsteuer ergaben dann tatsächliche Personalkosten in Höhe von 54.075,96 €.

Vom Zuschuss der Stadt Haldensleben wurden demzufolge 23.219,34 € für die Personalkosten verwendet und 21.780,66 € für Sach- und Betriebskosten.

Zum 01.01.2021 war eine Rücklage, bestehend aus den Anfangsbeständen vom Kassenbuch, Geschäftskonto und Personalkonto in Höhe von 24.443,36 € vorhanden.

Zum Jahresabschluss 2021 ist dieser Betrag auf 33.480,69 € angewachsen.

Auch 2021 war durch die Corona-Pandemie geprägt. Das durchgeführte Projekt ging nicht zu Lasten des erhaltenen Zuschusses der Stadt Haldensleben, sondern wurde zusätzlich aus Fördermitteln aus der Aktionskasse durch die Stadt Haldensleben finanziert.

Somit wären für 2022 durchaus zusätzliche Mittel frei, um neue Projekte zu starten bzw. besteht eine Rücklage um die gegenwärtigen Preisschwankungen aufzufangen.

Bei den Betriebskosten bewegen sich die Ausgaben auf dem Niveau der Vorjahre und sind in der Anlage dargestellt.

Eine Personalkostenprüfung im Detail wurde nicht vollzogen wird, da diese vom Landkreis Börde im Rahmen des Fachkräfteprogramms erfolgt und Doppelprüfungen vermieden werden sollen.

14/11/2022

Verwendungsnachweis Kinderschutzbund KV Börde e.V. Haushaltsjahr 2021

Dem Kinderschutzbund KV Börde e.V. wurde für das im Haushaltsjahr 2021 mit Bescheid ein Zuschuss in Höhe von 10.000,00€ durch die Stadt Haldensleben zur Verfügung gestellt.

Dem RPA wurde ein zahlenmäßiger Nachweis mit Darstellung von getätigten Auszahlungen sowie Kopien von Kontoauszügen und Rechnungen vorgelegt. Eine Vorlage der Originalrechnungen auf Anforderung wurde zugesagt.

Im Rahmen seiner Prüfungspflicht gem. RPO prüft das RPA die Einhaltung der Vorgaben im Zuwendungsbescheid und die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel.

Dazu werden die vorgelegten Unterlagen eingesehen und die Vorgaben des Zuwendungsbescheides mit den vorgelegten Rechnungen und Zahlungsnachweisen überprüft.

Als Bewilligungszeitraum war das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt. Die Auszahlung der Mittel wurde quartalsweise vorgenommen.

An Hand der Unterlagen war ersichtlich, dass der Kinderschutzbund weitere Förderungen erhält, u.a. vom Landkreis Börde eine Personalkostenförderung sowie auch Projektförderungen.

Die aufgeführten Zahlungen in Höhe von 10.728,88 € zur Untersetzung des Förderbetrages der Stadt Haldensleben in Höhe von 10.000,00 € können nachvollzogen werden. Dennoch kann die Anerkennung der nachgewiesenen Ausgaben nur vorbehaltlich der Vorlage der Verwendungsnachweise zur Personalkostenförderung und der Projektförderung durch den Landkreis Börde erfolgen, da damit erst der Nachweis über die Höhe der jeweiligen Eigenanteile erbracht werden kann.

Weiterhin ist die Vorlage der Originalbelege zwingend erforderlich. Eine terminliche Abstimmung zwischen dem Kinderschutzbund KV Börde e.V. und der Stadt Haldensleben ist bereits erfolgt. Die Unterlagen wurden vorgelegt, so dass keine Beanstandungen bestehen.

14/56/21

Corona-Hilfen
Hier: Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Wedringen e.V.

Der Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Wedringen e.V. (DGH Wedringen) stellte am 11.03.2021 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Stadt Haldensleben zum Ausgleich von Kosten und Einnahmeausfällen, die durch die Corona-Krise verursacht wurden (Corona-Hilfe), speziell zur Übernahme von Betriebskosten des Jahres 2020/2021, welche durch Einnahmeausfälle nicht gedeckt werden konnten.

Der Schul-,Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (SSKS) hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 dem Verein eine Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € bewilligt.

Der Verwendungsnachweis wurde verspätet am 06.10.2021 bei der Stadt Haldensleben eingereicht. Als Nachweis der Ausgaben wurde Kopien von Kontoauszügen vorgelegt, welche die Zahlungen von Versicherungsbeiträgen und Abschläge an die Stadtwerke Haldensleben GmbH nachweisen.

14/52/21

Corona-Hilfen
Hier: DKSB KV Börde e.V.

Der DKSB KV Börde e.V. Haldensleben stellte am 16.03.2021 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Stadt Haldensleben zum Ausgleich von Kosten und Einnahmeausfällen, die durch die Corona-Krise verursacht wurden (Corona-Hilfe), speziell zur Übernahme von der Kosten zur Essensausgabe für Familien und deren Kinder.

Der Schul-,Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (SSKS) hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 dem Verein eine Zuwendung in Höhe von 1.900,00 € bewilligt.

Der Verwendungsnachweis wurde bei der Stadt Haldensleben eingereicht. Als Nachweis dienten Kopien von Rechnungsbelegen, Kontoauszügen und Kassenbelege. In der Summe kann der Betrag von 1.900,00 € untersetzt werden.

Im Monat März 2021 wurden regelmäßig von Montag bis Donnerstag zwischen 32 und 44 Portionen Mittagessen zum Preis von 4,65 € eingekauft.

14/25/2021

Bewilligung „10. Weltkindertag 2021“ – Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“

Mit Beschluss des Förderrates vom 21.06.2021 als Umlaufbeschluss erhält der Deutsche Kinderschutzbund VB Börde e.V. aus dem Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren auf der Grundlage der Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“ (Richtlinie) eine Förderung in Höhe von 5.000,00 €.

Ein Finanzierungsplan ist beigelegt. Zur Finanzierung der Eigenmittel werden weitere öffentliche Mittel eingesetzt.

Gem. Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“ ist generell bei Ausgabeansätzen über 420,00 € brutto die Vorlage von drei Angeboten gefordert und damit die Regelung gem. Ziffer 3.1. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) konkretisiert.

Gem. Richtlinie kann bei Vergaben, deren Gegenstand nicht allein nach der Preiswürdigkeit beurteilt werden kann (z.Bsp. künstlerisch/gestalterische Leistungen) von einer Angebotseinholung abgesehen werden.

Bei den zwei vorliegenden Angeboten ist die Bewertung, ob die Ausnahme vorliegt, nicht eindeutig ersichtlich. Das RPA würde empfehlen, im Bescheid bei der Vorlage des Verwendungsnachweises auch die Vorlage der drei Angebote bei Ausgabeansätzen über 420,00 € zu fordern.

14/33/2022

Verwendung „10. Weltkindertag 2021“ – Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“
--

Mit Beschluss des Förderrates vom 21.06.2021 und Bescheid vom 01. Juli 2022 erhält der Deutsche Kinderschutzbund VB Börde e.V. aus dem Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren auf der Grundlage der Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“ (Richtlinie) eine Förderung in Höhe von 5.000,00 €.

Der Bewilligungszeitraum war vom 28.05.2021 bis 30.11.2021 festgesetzt. Die Vorlage des Verwendungsnachweises war zum 31.12.2021 gefordert.

Die Unterlagen zur Prüfung der Verwendung, bestehend aus geprüften Rechnungs- und Belegkopien, Kopien der Zahlungsbelege und dem Schriftwechsel zwischen dem Förderrat und der sachbearbeitenden Stelle für den Förderrat in der Stadtverwaltung Haldensleben, wurden dem RPA am 18. Juli 2022 übergeben.

Vor Bescheid Erstellung erging mit Az. 14/25/21 vom RPA der Hinweis, dass bei den zwei vorliegenden Angeboten zur Bewilligung nicht eindeutig ersichtlich, ob eine Ausnahme bezüglich der Bewertung der Leistung vorliegt und von einer weiteren Angebotseinholung abgesehen werden könnte und die Empfehlung zur Nachforderung gegeben wurde.

Im Bescheid wurde vermerkt „*Dem Verwendungsnachweis sind jeweils zwei weitere Angebote vorzulegen*“.

Den Prüfunterlagen für das RPA waren keine weiteren Angebote beigelegt. In Anbetracht der Kenntnis des Zuwendungsbeschlusses „Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie“ vom 31. Mai 2021 und der Auftragswertverordnung vom 10. Dezember 2020 werden wegen Geringfügigkeit des Auftragswertes vom RPA keine Unterlagen nachgefordert.

Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis enthalten einen Sachbericht und die chronologische Reihenfolge der Auszahlungen. Weitere Förderungen, welche als Eigenmittel bzw. Co-finanzierung anerkannt werden, wurden dargestellt.

Es wurden Ausgaben in Höhe von 10.582,02 € nachgewiesen. Als Eigenmittel können unbare Leistungen angesetzt werden. In der Abrechnung werden 100 Stunden gleich Geldwert 750,00 € angesetzt. Stundennachweise und ordnungsgemäße Abzeichnungen liegen vor. Jedoch können nur 75 Stunden in der Abrechnung anerkannt werden. An Hand der Unterlagen war ersichtlich, dass einige Helfer innerhalb der unbaren Leistungen gleichzeitig über Honorarverträge vergütet wurden. Somit wäre eine doppelte Anrechnung der Leistung gegeben.

Weiterhin fehlt der Zahlungsnachweis für die Fahrtkosten in Höhe von 40,80 €, so dass sich der förderfähige Betrag nach Prüfung auf 10.353,72 € beläuft.

Gem. Bewilligungsbescheid war eine 50%ige Förderung bei Gesamtausgaben von 10.000,00 € und eine Förderung von maximal 5.000,00 € festgesetzt. Darüberhinausgehende Ausgaben sind vom Zuwendungsnehmer zu finanzieren.

Durch den Nachweis von 10.353,72 € besteht der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel in Höhe von 5.000,00 € gem. Bescheid vom 01.07.2021

Bei der Auszahlung der Mittel in Höhe von 5.000,00 € handelt es sich um Mittel aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, welche sich aus 2/3 Fördermittel und 1/3 Eigenmittel der Stadt Haldensleben zusammensetzen.

Die Auszahlung der Fördermittel beruhen auf der Genehmigung des Maßnahme-, Kosten, Finanzierungs- und Zeitplanes (MKFZ-Plan) für das Programmjahr 2018 und waren im Haushaltsjahr 2021 abzurufen. Jegliche Verzögerungen in der Auszahlung rufen in der Stadt Haldensleben Strafzinsen hervor.

Die Unterlagen zur Verwendung lagen augenscheinlich bereits im November 2021 vor, so dass die lange Bearbeitungszeit mit der Folge von Strafzinsen vom RPA beanstandet wird.

Auszahlungsbedingungen:

Ziffer 4 der Richtlinie

„Die vom Förderrat geprüften Unterlagen werden einschließlich der originalen Rechnungen und Zahlungsanweisungen an die Stadt zur Auszahlung an die Fördermittelnehmer weitergeleitet.“

Als erstes wäre festzustellen, dass der Zuwendungsempfänger durch den Bescheid vom 01.07.2021 einen Rechtsanspruch auf die Zahlung von Zuwendungen erhalten hat, soweit er die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, da der Bescheid rechtskräftig ist.

Zweitens sind keine Ausführungen gemacht, wie der Förderrat prüft. Die vom Förderrat geprüften Unterlagen ...“, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher auszulegen wäre.

An Hand der vorliegenden Unterlagen wurde am 30.05.2022 ein Schreiben an alle Förderratsmitglieder, welchen die prüffähigen Unterlagen vorlagen, mit folgendem Wortlaut gerichtet:

„Seit dem 25.03.2022 liegt Ihnen die Abrechnung des Fördervorhabens Weltkindertag vor. Leider haben weder im Umlaufverfahren noch in der Sitzung am 24.05.2022 genügend Förderratsmitglieder der Abrechnung zugestimmt. Andererseits liegen uns aber auch keine Rückfragen oder Beanstandungen zur Prüfung vor. Um in der Sache zum Abschluss zu kommen, gehen wir nach dem 10. Juni 2022 davon aus, dass Ihrerseits keine Einwände bestehen und werden die Auszahlung dann anweisen.“

In Auslegung der Regelung „Der Förderrat prüft...“ unter Beachtung, dass alle prüffähigen Unterlagen vorlagen und der Mitteilung, dass nach dem 10. Juni 2022 von der Vorlage der Unterlagen bei der Stadt Haldensleben ohne weiterer Einwände zum Inhalt der Unterlagen ausgegangen wird, könnte, da keine weitreichenderen Regelungen vorliegen, von der Zulässigkeit der Auszahlung nach Ziffer 4 der Richtlinie ausgegangen werden.

Es wird dringendst empfohlen die Richtlinie zu überarbeiten und zu konkretisieren, wenn weiterhin Städtebaufördermittel aus dem Verfügungsfonds bereitgestellt werden sollen.

14/50/2021

Bewilligung „Wein – Schoppen im Mondlicht 2021“ – Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“

Mit Beschluss des Förderrates vom 06.09.2021 soll der Verein „Wir für Euch e.V.“ aus dem Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren auf der Grundlage der Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“ eine Förderung in Höhe von 678,88 € gewährt werden.

Am 19. August 2021 ging hierzu die Antragstellung mit beigefügten Finanzierungsplan und Darstellung der Ausgaben und der Finanzierung ein.

Gem. der Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „ASOZ“ Ziffer 2 sind **alle** zum Projekt anfallenden Ausgaben und Einnahmen darzustellen.

Ein weiterer Antrag vom 03.09.2021 zur Veranstaltung „Weinshoppen 2021“ wurde in der Stadtverwaltung Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport gestellt, um eine Zuwendung als Projektförderung für künstlerische, kulturelle und sonstige Projekte zu erhalten.

Hier wurden Ausgaben in Höhe von 700,00 € angegeben und um einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € gebeten. In der Sitzung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 07.09.2021 wurden der beantragten Zuschuss bewilligt.

Richtigerweise wäre gewesen, alle Einnahmen und Ausgaben in der Beantragung bzw. im Finanzierungsplan der jeweiligen Förderung anzugeben.

An Hand der zwei Beantragungen und Nichtdarstellung in den Anträgen stellt sich folgendes nachteiliges Bild für den Verein dar:

	ASOZ	Kulturförderung	Gesamt
Gesamtmaßnahme	1.357,76 €	700,00 €	
Förderung	678,88 €	500,00 €	1.128,78 €
Eigenanteil	678,88 €	200,00 €	878,78 €

Unter Berücksichtigung der Richtlinien und Angabe alle Ausgaben und Darstellung der Finanzierung des Eigenanteils hätte sich für den Verein ein positiveres Ergebnis in der Finanzierung erzielen lassen:

	ASOZ	Kulturförderung	Gesamt
Gesamtmaßnahme	2.057,76	2.057,76 €	2.057,76 €
Förderung	1.028,88 €	500,00 €	
Eigenanteil	1.028,88 €	1.557,78 €	
<i>dav.</i>	<i>500,00 €</i>	<i>1.028,88 €</i>	<i>1.528,88 €</i>
<i>Kulturförderung/ASOZ</i>			
<i>dav. Vereinskasse</i>	<i>528,88</i>	<i>528,88 €</i>	<i>528,88 €</i>

Als Fazit daraus, sollten die Verein hingewiesen werden, dass die Antragstellung in zwei unterschiedlichen Ämtern/Abteilungen der Stadt ohne vollständige Vorlage des Finanzierungsplanes auch finanzielle Nachteile haben kann und auch nicht zulässig ist.

In beiden Antragsformularen wird nach der vollständigen Finanzierung der Maßnahme gefragt.

14/51/2022

Nachweisführung nach § 11 Abs. 4 KiFÖG – Haushaltsjahr 2021

Hort Gebrüder Alstein

Hort GS Otto Boye

Hort GS Erich Kästner

Kita Birkenwäldchen

Kita Märchenburg

Kita Max & Moritz

Kita Regenbogen

Kita Wirbelwind

Kita Zwergenhaus

Kita Sonnenblume

Im Rahmen seiner Prüfungspflicht gem. RPO prüft das RPA den zweckentsprechenden Einsatz von Haushaltsmitteln.

Dem RPA wurden im Dezember 2022 entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der o.g. Kindertagesstätten zur Einreichung beim Landkreis Börde, Jugendamt, Team Kita-Kostenerstattungen (Landkreis) und Entgelte durch das zuständige Fachamt übergeben.

Der Landkreis hat mit Schreiben vom 31.03.2022 um Vorlage der Nachweisführung gem § 11 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz Land Sachsen – Anhalt (KiFÖG) bis zum 30.06.2022 gebeten. Weiterhin erbittet er um Vorlage einer Aufstellung der Beschäftigten unter Nachweis der Qualifikation, der Eingruppierung, des Beschäftigungszeitraumes und der jeweiligen Brutto-Personalkosten.

Prüfungsgegenstand waren die Erträge und Aufwendungen. Die Beträge wurden entsprechend der Richtlinie und der zur Verfügung gestellten Kostentabelle des Landkreises aufgeführt. Der Landkreis erbittet gem. Richtlinie Aufteilungen, welche sich aus mehreren Sachkonten gem. Kontenplan zusammensetzen. Dieses wurde bei der Erstellung des Nachweises beachtet. Diese Aufteilungen verursachen einen unverhältnismäßigen Bearbeitungsaufwand und führt zu unnötigen Doppelaufstellungen und Abrechnungen innerhalb der Verwaltungen. Empfehlenswert wäre eine Überarbeitung der Richtlinie mit Orientierung am Kontenrahmenplan des Landes Sachsen – Anhalt, nach dem alle Gemeinden die Erträge und Aufwendungen buchen.

Die Aufstellung zu den Nachweisen der Qualifikation wurde durch die Personalabteilung beigebracht und wurden stichprobenartig eingesehen.

Durch das RPA wurde stichprobenartig eine Ansatzprüfung zur Ermittlung der angegebenen Werte in der Prüfung zur Nachweisführung des Hortes der GS Otto Boye vorgenommen. Es wurden keine ersichtlichen Beanstandungen festgestellt.

Die Ermittlung der Beträge erfolgte gem. Teil B der Richtlinie und vorgegebener Datei, so dass von der Annahme auszugehen ist, dass alle weiteren Nachweisführungen, vom Ansatz der Ermittlung korrekt sind und nicht weiter zu prüfen waren.

Die Prüfung erstreckte sich weiterhin darauf, ob die Beträge rechnerisch ordnungsgemäß ermittelt wurden.

Bei den Personalkosten wurde auf die Vorlage der einzelnen Lohnabrechnungen je Beschäftigten verzichtet und nur der Gesamtansatz im Finanzsystem überprüft.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.